

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

Präambel

Die Landeshauptstadt Hannover möchte Menschen in Wohnungsnotlagen unterstützen. Hierzu stellt sie im gesamten Stadtgebiet Plätze in Wohnungen, Gemeinschaftsunterkünften sowie Notunterkünften bereit und sorgt, wo notwendig, für eine Versorgung in diesen Unterkünften. Diese Unterkünfte sollen Schutz bieten, einen Rückzugsraum geben und ein menschenwürdiges Leben ermöglichen. Die Landeshauptstadt arbeitet stetig daran, die Möglichkeiten und die Qualität der Unterbringung zu verbessern. Gleichsam ist die Landeshauptstadt bemüht, Menschen in diesen Notlagen zu unterstützen, um regulären Wohnraum zu finden. Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

Die in der Präambel neu formulierte Absichtserklärung, wonach die Unterbringung in den Unterkünften der Landeshauptstadt Hannover „Schutz bieten, einen Rückzugsraum geben und ein menschenwürdiges Leben ermöglichen“ sollen, ist begrüßenswert. Schließlich handelt es sich hierbei um Rechte, die nach dem Grundgesetz allen Menschen zustehen, und die selbstverständlich auch in der städtischen Unterbringung Berücksichtigung finden müssen. Gleichwohl lässt die Ausgestaltung des Entwurfs zentrale Elemente zur Gewährleistung dieser Prinzipien vermissen. So wird ein starker Fokus auf Restriktionen und Sanktionen gelegt, anstatt die Rechte der untergebrachten Personen konkret zu definieren und gezielte Maßnahmen zu ihrem Schutz zu ergreifen.

Unser Ansicht nach ist die Satzung, um nachfolgende Aspekte zu ergänzen:

Verbindliche Schutzkonzepte

Die Implementierung von einrichtungsinternen Schutzkonzepten

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass in der neuen Satzung keine restriktiven Maßnahmen ausgeweitet oder verschärft werden. Durch die Änderung der Satzung wird stattdessen betont, dass die Bewohner*innen möglichst bedarfsgerecht untergebracht werden sollen und ihnen eine Gestaltungsfreiheit gegeben werden soll. Zudem wurden Regelungen durch Ausnahmetatbestände gelockert. Eine Verschärfung hat in keinem Fall stattgefunden.

Zu den verbindlichen (Gewalt)schutzkonzepten möchten

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

zum Schutz aller Menschen, die in der Unterkunft leben, insbesondere besonders schutzbedürftiger Personengruppen, muss für alle Betreiber verpflichtend sein. Alle in einer Unterkunft tätigen Personen sollten verpflichtet werden, bei der Umsetzung des Schutzkonzepts mitzuwirken. Schutzkonzepte sollten Bestandteil der Verträge mit externen Dienstleister:innen sein. Externe Dienstleister:innen sollten zur Zusammenarbeit und zur Einhaltung der im Schutzkonzept festgelegten Prinzipien und Leitlinien vertraglich verpflichtet werden. Darüber hinaus sollten das Monitoring und eine Evaluation der Schutzkonzepte gewährleistet sein.

Gewaltschutzkonzepte und standardisierte Verfahrensweisen bei Gewalt

Es sollten Gewaltschutzkonzepte und standardisierte Verfahren bei Gewaltvorfällen installiert und deren Umsetzung regelmäßig überprüft werden.

Es sollte einrichtungsinterne, feste Ansprechpersonen für Betroffene von Gewalt geben. Es ist

wir erläutern, dass einrichtungsinterne Schutzkonzepte bereits Bestandteil der Verträge mit externen Dienstleister*innen sind. Alle vertraglichen Bestandteile werden im Rahmen unserer Heimkontrollen überwacht. In der Satzung werden wir die Konzepte zudem nochmals verankern.

In Gemeinschaftsunterkünften sind Wachdienste oder Sozialarbeiter*innen anwesend, die bei Gewaltausübungen zum Schutz der Bewohner*innen temporäre Hausverbote aussprechen können. Da die Wachdienste in ihren Möglichkeiten eingeschränkt

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

sicherzustellen, dass diese Informationen allen Bewohner:innen und Mitarbeiter:innen der Einrichtung bekannt sind.

Ein Gewaltschutzkonzept ist von den Betreiberfirmen unterkunftsspezifisch einzureichen. Der Schutz der untergebrachten Personen muss an erster Stelle stehen und in vollem Umfang gewährleistet sein. Deshalb ist es zwingend erforderlich, die Anwesenheitszeiten des Wachdienstes in den Unterkünften wieder auszuweiten.

Interne und externe Beschwerdeverfahren

Betreiberfirmen müssen zur Installation von niedrighwelligen, barrierefreien, muttersprachlichen Beschwerdeverfahren (inklusive Ermöglichung anonymer Beschwerden) verpflichtet werden. Über Verfahren und Ansprechpersonen muss intern und extern transparent informiert werden.

Sicherstellung transparenter Kommunikation

Hausordnungen sollten in Übersetzung vorliegen, und ihre Kenntnisnahme sollte durch alle

sind, muss die Polizei bei Gewalt oft dazu geholt werden. Die Möglichkeit die Polizei hinzuzuziehen, besteht ebenfalls, wenn kein Sicherheitsdienst vor Ort ist. Deshalb sind wir zuversichtlich, dass der Schutz der Bewohner*innen weiter aufrecht erhalten werden kann.

Über unsere Sachbearbeiter*innen und die vor Ort eingesetzten Mitarbeiter*innen gibt es bereits die Möglichkeit, Beschwerden einzureichen. Zusätzlich sind wir zurzeit daran eine Ombudsstelle einzuführen und zu planen, wie die Informationen an die Bewohner*innen gegeben werden können. Die Notwendigkeit einer Ombudsstelle haben wir ebenfalls in die Satzung mitaufgenommen.

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

Nutzer:innen der Unterkünfte mittels Unterschrift sichergestellt werden.

Die Rechte der Bewohner:innen gegenüber Betreiber:innen, Mitarbeiter:innen oder Sicherheitskräften müssen zwingend Bestandteil der Hausordnungen sein.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Landeshauptstadt Hannover stellt Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen zur Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung

a) von obdachlosen Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr (§ 11 Niedersächsisches Polizeisicherheits- und Ordnungsbehördengesetz - NPOG),

b) von Ausländer*innen, die im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz - AufnG) vom 11. März 2004 der Landeshauptstadt Hannover zugewiesen werden,

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

c) von leistungsberechtigten Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zur Verfügung.

§ 2 Zweckbestimmung / Benutzungsverhältnis

Zu §2 Zweckbestimmung/Benutzungsverhältnis

(1) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die bereitgestellten Notunterkünfte, Wohnheime, Wohnprojekte und Wohnungen. Die als Anlage 1 beigefügte Liste der Unterkünfte ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Benutzer*innen im Sinne dieser Satzung sind die in den Unterkünften lebenden Personen und die Nutzer*innen der Not-schlafstellen.

(3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

(4) Für die Benutzung der Unterkünfte sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter der

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

Landeshauptstadt Hannover zu entrichten.

(5) Die Unterbringung erfolgt durch die Zuweisung von Unterkunftsplätzen in einer Unterkunft. In Wohnheimen, Wohnprojekten und Notunterkünften wird der konkrete Unterkunftsplatz durch den*die Betreiber*in der Unterkunft bestimmt. Hierbei wird versucht die Kompatibilität der sozialen und religiösen Hintergründe der Bewohner*innen zu beachten.

(6) Die Landeshauptstadt Hannover ist bemüht Unterkünfte bereitzustellen, die menschenwürdig sind und den Bedarfen der Benutzer*innen gerecht werden. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bzw. Plätzen bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.

(7) Der Betrieb der Unterkünfte einschließlich der dort gegebenenfalls zu erbringenden sozialen Unterstützung und Dienstleistung

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

Die Berücksichtigung von besonderen Bedürfnissen von Personen mit besonderem Schutzbedarf bereits bei der Zuweisung zu einer bestimmten Unterkunft sollte hier mit aufgenommen werden.

Absatz (6) und (7): Hierzu zählen auch Personen mit körperlichen und psychischen Einschränkungen bzw. Erkrankungen.

Eine eigenständige Unterkunft mit vollständig barrierefreiem Wohnraum und Anbindung an externes Pflegepersonal für Geflüchtete mit körperlichen Einschränkungen ist erforderlich.

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Die Landeshauptstadt Hannover ist bemüht Unterkünfte bereitzustellen, die menschenwürdig sind und den Bedarfen der Benutzer*innen gerecht werden. Mit dieser Regelung sind natürlich Einschränkungen und Erkrankungen der Benutzer*innen ebenfalls umfasst. Wenn Personen in einer unserer Unterkünfte Pflege benötigen, versuchen wir, diese Personen bestmöglich unterzubringen. Der Empfang von externem Pflegepersonal in unseren Unterkünften ist bereits gängige Praxis. Zudem helfen die Sozialarbeiter*innen bei der Beantragung und Suche von externer Pflege.

Eine vollständig barrierefreie Unterkunft mit fester Anbindung externer Pflege übersteigt die Unterbringung und ist Aufgabe des Gesundheitssystem. Unsere Unterbringung muss schnell agieren, um zu verhindern, dass Personen keine Schlafmöglichkeiten haben. Eine Unterkunft mit Pflege würde eine vorige Feststellung des Pflegegrades und Übernah-

Handlungsbedarf

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

erfolgt durch die Landeshauptstadt Hannover oder durch hierfür vertraglich beauftragte Dritte (z.B. Betreiber*in). Art, Ausstattung und Umfang des Betriebes sowie der darin enthaltenen Unterstützungsangebote richten sich nach der Art der Unterkunft und dem unterzubringenden Personenkreis und seinem Unterstützungsbedarf bzw. den dafür geltenden gesetzlichen Vorgaben.

me der Krankenversicherung bedeuten.

§ 3 Notschlafstellen

(1) Soweit keine nach § 2 Abs. 1 benannte Unterkunft zugewiesen wird, kann eine Notschlafstelle zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Nutzung einer Notschlafstelle kann auch ohne schriftliche Verfügung erfolgen.

(3) Die Vorschriften der § 4, § 5, § 12, § 13, § 14 und § 15 und finden keine Anwendung.

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Zuweisungsverfügungen in eine Unterkunft zugewiesen. Im Einzelfall kann die Unterkunft ohne vorherige schriftliche Zuweisungsverfügung zur Verfügung gestellt werden. Die schriftliche Zuweisungsverfügung ist nächstmöglich rückwirkend nachzuholen. Die Zuweisungsverfügung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, z.B. einer Befristung.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Zuweisung genannten Datum. Das Benutzungsverhältnis beginnt nicht, wenn die*der Benutzer*in die Unterkunft nicht bezieht.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet

a) mit Auszug des*der Benutzer*in,

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

b) durch den Widerruf der Zuweisung durch die Landeshauptstadt Hannover,

c) durch Aufgabe der Unterkunft, bzw. des Unterkunftsplatzes durch den*die Benutzer*in,

d) durch den Tod des*der Benutzer*in.

(3) Den Auszug aus der Unterkunft müssen die Benutzer*innen dem*der Betreiber*in oder der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Wohnen und Leben in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen, mitteilen. Eingebrachte Sachen sind aus den Räumen der Unterkunft zu entfernen. Die Rückgabe der Unterkunftsschlüssel gilt als Auszugserklärung.

(4) Als Aufgabe der Unterkunft gilt, wenn der*die Benutzer*in die Unterkunft länger als vierzehn Tage ohne Unterbrechung nicht benutzt. Eine angekündigte längere Abwesenheit (bspw. Urlaub, Krankenhausaufenthalt) führt nicht zur Aufgabe, wenn diese einen Zeitraum von sechs

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

Wochen nicht übersteigt. Diese Abwesenheiten sind den*der Betreiber*in oder den Mitarbeitenden des Bereiches Wohnen und Leben in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen in der Landeshauptstadt Hannover zu melden.

(5) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch Tod ist die Landeshauptstadt Hannover nicht verpflichtet, die Erben oder Rechtsnachfolger zu ermitteln.

§ 5 Widerruf der Zuweisung / Hausverbot

(1) Die Zuweisung einer Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn

a) der*die Benutzer*in nicht mehr unter den in § 1 genannten Personenkreis fällt,

b) der*die Benutzer*in anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,

Zu §5 Widerruf der Zuweisung

Grundsätzlich gilt für diesen Paragraphen, dass die Formulierungen zu offen gehalten sind. Es sollte konkreter formuliert werden, um Bewohner:innen vor willkürlichen Entscheidungen durch Heimpersonal zu schützen. Zudem sollte eine Klarstellung erfolgen, dass bei Hausverbot alternative Übernachtungsmöglichkeiten organisiert sein müssen.

Bezüglich Ihrer Anmerkungen zu den Widerrufen möchten wir zunächst erläutern, dass dies ein Mittel ist, welches ausschließlich durch unsere Sachbearbeiter*innen erfolgen kann. Beschäftigte Personen in den Unterkünften können lediglich aufgrund von § 8 Abs. 3 befristete Hausverbote erteilen. Demnach können diese Hausverbote ausgesprochen werden, wenn von der Person eine Gefahr ausgeht oder die Person Anlass zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören. Diese Regelung soll

LHH Änderungsentwurf

vom 19.07.2023

c) der*die Benutzer*in eine andere Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert (fehlende Mitwirkung),

d) die aktuelle Unterbringungsform nicht geeignet ist (verhaltensbedingte oder personenbedingte Gründe),

e) die Unterkunft nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,

f) der*die Benutzer*in eine oder mehrere Personen ohne eine entsprechende Zuweisung aufgenommen hat oder mehrfach entgegen der Besuchs- und Übernachtungsregelungen übernachten lässt,

g) der*die Benutzer*in Gewalt gegen andere Unterkunftsbewohner*innen, Mitarbeiter*innen der Unterkunft, Besucher*innen der Unterkunft sowie Mitarbeitende der Landeshauptstadt Hannover angewendet hat oder diese bedroht oder genötigt hat,

FlüRat/UFU Kommentar

vom 29.08.2023

zu c) Der Begriff „fehlende Mitwirkung“ muss klarer definiert werden. Es fehlt der Zusatz, dass es eine „vergleichbare Unterbringung“ sein muss. Die (Un)Zumutbarkeit von Schulwechseln muss als wichtiges Kriterium berücksichtigt werden, und das Kindeswohl sollte vorrangig berücksichtigt werden.

zu d) Unklar ist was mit „verhaltensbedingten oder personenbedingten Gründen“ gemeint ist und wer darüber entscheidet. Ist eine Unterbringungsform nicht geeignet, braucht es keinen Widerruf der Zuweisung, sondern eine Zuweisung zu einer geeigneten Unterkunft.

zu e) Überschneidung mit §4, daher streichen. Beispiel: lebt eine Person in einer Unterkunft, ist aber in einer Beziehung mit einer Person, die nicht dort lebt, so ist eine gemeinsames Übernachten u.U. nur außerhalb möglich bzw. erlaubt. So käme es zu einer Nutzung der Unterbringung nur am Tage, würde aber zum Widerruf der Zuweisung führen.

LHH Antwort

vom 11.09.2023

gewährleisten, dass bei eskalierenden Konflikten, Gewalt oder ähnlichem das Personal und andere Bewohner*innen geschützt werden können.

Während der Verwaltungszeiten wird Rücksprache mit unserem Bereich gehalten und evtl., wiederum durch unsren Bereich, ein Widerruf und ein unbefristetes Hausverbot erteilt. In diesen Fällen wird direkt eine andere Unterkunft zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stehen immer die Notschlafstellen zur Verfügung.

Handlungsbedarf

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

h) der*die Benutzer*in nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung in der Lage ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Unterkunft verbleiben kann,

i) der*die Benutzer*in gegen Bestimmungen dieser Satzung, die Hausordnung des*der Betreiber*in, des*der Vermieter*in oder der Landeshauptstadt Hannover verstößt,

j) der*die Benutzer*in Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbewohner*innen oder Mitarbeiter* oder Nachbar*innen führen,

k) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Abbau-, Renovierungs-, Sanierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,

l) die Unterkunft geschlossen wird oder bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

zu h) „die Benutzerin / der Benutzer nicht mehr zur selbstständigen Haushaltsführung in der Lage ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Unterkunft verbleiben kann“.

Auch hier muss es eher um Kriterien für eine Zuweisung zu einer bestimmten Unterkunft gehen und nicht um Sanktionen. Es ist darüber hinaus unklar, wer die Definitionsmacht hat. Dieser Punkt sollte gestrichen werden.

zu i) Ein Widerruf kann nicht als erste Sanktionsmaßnahme gelten: es braucht eine klarere Formulierung und ein Stufenverfahren.

zu j) „Beeinträchtigungen der Hausgemeinschaft“ ist zu unklar formuliert. In der Konsequenz könnten Menschen mit psychischen Erkrankungen, die beispielsweise an Schlaflosigkeit, Panikattacken oder Alpträumen leiden, aus Unterkünften verwiesen werden. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass diese Personen eine geeignete Unterbringung erfahren und nicht von Unterkunft zu Unterkunft

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Zudem stellt der Widerruf keine Sanktionsmaßnahme dar, sondern ist eine Maßnahme, um Gefahrenabwehr zu gewährleisten, Bewohner*innen und Personal zu schützen und die Funktionsfähigkeit von Unterkünften zu erhalten. Eine sofortige Vollziehung erfolgt nur bei Gefahr in Verzug bspw. bei Gewalt. Ansonsten muss den betroffenen Personen immer die Gelegenheit gegeben werden zu dem Sachverhalt und dem geplanten Widerruf Stellung zu beziehen. Des Weiteren werden die Bewohner*innen von den Sozialarbeiter*innen oder Mitarbeiter*innen der LHH bei Verstößen oder Probleme auf diese

Handlungsbedarf

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

der Landeshauptstadt Hannover und dem Dritten beendet wird,

m) in der bestehenden Unterkunft Umstrukturierungen notwendig sind oder die Kapazität verändert wird,

n) der*die Benutzer*in Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,

o) die Strom- oder Gaslieferung vom Versorger abgestellt wird,

p) die bisherige Unterkunft durch Ein- oder Auszug oder Tod oder Geburt von Haushaltsangehörigen unter- oder überbelegt ist,

q) gegen § 6 Abs. 4 verstoßen wird.

(2) Die Landeshauptstadt Hannover kann den Widerruf der Zuweisung mit einem befristeten oder dauerhaften Haus- und Grundstücksverbot verbinden.

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

geschickt werden, sobald „Störungen“ auftreten.

zu n) Eine Beschädigung muss willentlich oder absichtlich sein, um zu Konsequenzen bzw. Sanktionen führen zu können.

Grundsätzlich stellt sich hier die Frage: Was passiert mit den Personen, wenn ihnen die Zuweisung entzogen wird? Bisher werden diese Personen schlichtweg einer neuen Unterkunft zugewiesen. Die enge Zusammenarbeit mit Anlaufstellen für bestimmte Bedürfnisse der Bewohnenden ist wichtig, die Weitergabe von Kontaktdaten dieser Anlaufstellen an Heimleitungen ist wünschenswert.

LHH Antwort
vom 11.09.2023

angesprochen und es wird versucht, Lösungen zu finden. Ein Stufenverfahren(Sanktionsverfahren) ist nicht möglich, da der Widerruf keine Sanktionsmaßnahme darstellt. Ein Widerruf erfolgt nur, wenn dieser verhältnismäßig ist, also kein geeignetes milderes Mittel zur Verfügung steht. Daher ist der Widerruf nicht das erste Mittel, dass gewählt wird, sondern vielmehr das letzte. Wenn ein Widerruf ergeht, wird in der Regel immer eine andere Unterkunft zugewiesen. Diesen Zusatz werden wir in die Satzung aufnehmen.

Handlungsbedarf

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

**§ 6 Einbringen von Sachen /
Tierhaltung**

**Zu §6 Einbringung von Sa-
chen/Tierhaltung**

(1) Die Räume in den Wohnprojekten, Wohnheimen, Notunterkünften und Wohnungen sind von der Landeshauptstadt Hannover möbliert. Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände gehören zum Inventar der jeweiligen Unterkunft. Der*die Benutzer*in ist die Mitnahme von Gegenständen gestattet, die sich in regulären Reisekoffern transportieren lassen (max. 2 Koffer pro Person) in die Unterkunft gestattet. Die Ausstattung der zugewiesenen Unterkunft in Wohnprojekten, Wohnheimen, Notunterkünften und Wohnungen mit eigenen Möbeln und sonstigen Einrichtungsgegenständen ist im Rahmen der Hausordnung der jeweiligen Unterkunft zulässig, wenn dies den Betrieb der Unterkunft nicht beeinträchtigt und keine Gefahr durch die Möblierung entsteht.

Der individuellen Gestaltung der Unterbringungseinrichtungen und -zimmer durch die Bewohner:innen sollte im Sinne der Selbstbestimmung und menschenwürdigen Unterbringung ein größerer Spielraum eingeräumt werden. Die Bestimmungen sind zu restriktiv und verunmöglichen die Gestaltung von bedürfnisgerechtem Wohnen (z.B. von Kindern). Ein Ausschluss von Gegenständen kann nur auf Brandschutz bezogen werden und liegt somit im Verantwortungsbereich der Feuerwehr.

In der Verantwortung der Feuerwehr liegt es, den Brandschutz zunächst zu prüfen. Die Einhaltung der Maßnahmen zum Brandschutz obliegen jedoch der Betreiberfirma bzw. dem*der Eigentümer*in. Wir versuchen, im Rahmen der Hausordnungen eine möglichst individuelle Gestaltung zuzulassen

(2) Gegenstände, die entgegen der Regeln der jeweiligen Hausordnung in die Unterkunft eingebracht werden oder den Betrieb

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

der Unterkunft beeinträchtigen, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch den*die Betreiber*in, die Landeshauptstadt Hannover oder einen beauftragten Dritten auf Kosten der*die Benutzer*in entsorgt werden, sofern der*die Benutzer*in diese nicht nach vorheriger Aufforderung und nach Ablauf einer Frist **von vierzehn Tagen** entfernt.

(3) Der*die Benutzer*in ist verpflichtet, in den Unterkünften gefundene fremde Gegenstände an zuständige Mitarbeitende der Landeshauptstadt Hannover, den*die Betreiber*in oder beauftragte Dritte zu übergeben.

(4) Das Halten von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Halten von sozialverträglichen Tieren kann in einzelnen Unterkünften durch die jeweilige Hausordnung erlaubt werden. Die Tierhaltung ist anzeigepflichtig und kann in Einzelfällen untersagt werden, wenn z.B. durch die Haltung das Zusammenleben gestört wird oder eine Gefahr von dem

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

Tier ausgeht. Darüber hinaus kann die Landeshauptstadt Hannover in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen das Halten von Tieren ausnahmsweise auch dann erlauben, wenn dies aus medizinischen Gründen erforderlich ist.

§ 7 Benutzung / Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine Übernachtung oder ein Besuch in der Zeit von 22:00 bis 8:00 Uhr ist nur in Einzel- oder Familienzimmern oder in speziell vorgesehenen Besuchszimmern zulässig. Übernachtungen von nicht zugewiesenen Personen sind grundsätzlich anzumelden und dürfen nicht zu einem Daueraufenthalt von mehr als drei aufeinanderfolgenden Nächten führen. Für den Aufenthalt in den Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung. Wenn es durch den Besuch zu Verstößen dieser Satzung kommt, insbesondere wenn der Besuch Anlass zu

Zu §7 Benutzung/ Instandhaltung der Unterkünfte

Besuchsregelungen: Es muss aufgenommen werden, dass in jeder Unterkunft Besuchszimmer zur Verfügung stehen müssen. Ansonsten ist Übernachtungsbesuch für Personen, die in Mehrbettzimmern untergebracht sind, faktisch ausgeschlossen. Die Begrenzung auf 3 aufeinander folgende Nächte sollte auf einen längeren Zeitraum erhöht werden. Wenn beispielsweise Personen, die ebenfalls ein geringes Einkommen haben und aufgrund von Zuweisungsentscheidungen weit entfernt leben müssen, zu Besuch kommen wollen, haben sie hohe Reisekosten. In solchen Fällen sollte Verlängerungen erlaubt werden.

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Unterkunftsbewohner*innen oder Mitarbeiter*innen oder Nachbar*innen führt, kann der Besuch untersagt werden.

(2) Der*die Benutzer*in ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Unterkunft samt dem überlassenen Inventar pfleglich und schonend zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem der normalen Abnutzung entsprechenden Zustand herauszugeben. Das von der Landeshauptstadt Hannover zur Verfügung gestellte Inventar darf nicht ohne vorherige Zustimmung des Bereichs Wohnen und Leben in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen verändert, entfernt, veräußert, unsachgemäß gelagert oder anderweitig dem Verlust ausgesetzt werden. Der Versuch der Veräußerung oder Entsorgung ist ebenfalls verboten.

(3) Den Benutzer*innen ist das Aufstellen und/oder Anbringen

zu (3) „Den Benutzerinnen und Benutzern ist das Aufstellen und/

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

von Gegenständen aller Art (insbesondere Firmentafeln, Reklameschildern, Satellitenschüsseln, Schildern, Grillen) am und/oder im Unterkunftsgebäude und/oder auf dem Unterkunftsgebäude nicht gestattet. Das Lagern und Entsorgen von Gegenständen aller Art im Unterkunftsgebäude und/oder dem Unterkunftsgebäude ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Landeshauptstadt Hannover.

(4) Der*die Benutzer*in ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Wohnen und Leben in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen oder dem Betreiber unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Zeigt sich darüber hinaus ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Maßnahme zum Schutz dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der*die Benutzer*in auch dies der Landeshauptstadt Hannover oder dem*der Betreiber*in mitzuteilen.

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

oder Anbringen von Gegenständen aller Art [...] nicht gestattet“: Das schließt auch Bilder oder Zahnbürstenhalterungen aus. Aufgrund einer oft langfristigen Nutzungsdauer ist eine solche restriktive Regelung unzumutbar, da es eine individuelle Gestaltung des eigenen Wohnraums verunmöglicht. Im Sinne der in der Präambel formulierten Absicht einer menschenwürdigen Unterbringung muss mehr Spielraum für die individuelle Gestaltung ermöglicht werden

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

Der*die Benutzer*in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Landeshauptstadt Hannover zu beseitigen.

(5) Der*die Benutzer*in sind Veränderungen jeglicher Art (bspw. das Streichen von Wänden, das Verlegen von Fußbodenbelägen, das Anbringen von Satellitenempfängern oder Antennen,

Sanitärinstallationen, Installation von Spielplatzelementen) an der Unterkunft ist nicht gestattet. Unterkunftsspezifische Regelungen können im Rahmen der jeweiligen Haus- oder Benutzungsordnung getroffen werden. Der*die Benutzer*in haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterkunft entstehen und stellt die Landeshauptstadt Hannover von Ansprüchen Dritter frei.

(6) Bei Zuwiderhandlung gegen die Absätze 2, 3 und 5 wird der*die Benutzer*in zur Herstellung des ursprünglichen Zustandes aufgefordert. Kommt sie*er dieser Aufforderung nicht nach, kann die Landeshauptstadt

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

Hannover oder der*die Betreiber*in im Wege der Ersatzvornahme den ursprünglichen Zustand herstellen. Die Landeshauptstadt Hannover kann der*die Benutzer*in die hierfür entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

(7) Die Landeshauptstadt Hannover ist berechtigt, die Verkehrsflächen im Außen- und Innenbereich mit technischen Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen auszustatten, sofern es hierzu einen Anlass gibt. In den privaten Räumen erfolgt keine technische Überwachung.

(8) Die Landeshauptstadt Hannover und der*die beauftragte Betreiber*in sind berechtigt, Gegenstände, die Flucht- und Rettungswege, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich, blockieren oder andere Benutzer*innen beeinträchtigen, jederzeit zu entfernen.

(9) Werden nach Abs. 8 entfernte Gegenstände nicht innerhalb von vierzehn Tagen abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

Benutzer*innen das Eigentum daran aufgegeben haben. Die Sachen werden dann verwertet.

(10) Die Anmeldung und Ausübung eines Gewerbes in den Unterkünften ist nicht gestattet.

(11) Die Beauftragung und Installation von Telefonfestnetz-, Internet- und Kabelfernsehanschlüssen in den Wohnheimen, Wohnprojekten, Notunterkünften und Wohnungen ist nicht gestattet. Die Landeshauptstadt Hannover trägt dafür Sorge, dass in allen Wohn- und Aufenthaltsräumen ein WLAN-Anschluss installiert ist. Ausnahmen können durch den Bereich Wohnen und Leben in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen erteilt werden. Den Bewohner*innen steht es frei DVB-T in den ihnen zugewiesenen Räumen einzurichten. Die Kosten sind von den Bewohner*innen zu tragen.

(12) In den Unterkünften sind das Rauchen sowie der Konsum von Betäubungsmitteln und sonstigen Drogen nicht gestattet. Der

(11) Statt Ausnahmeregelungen zu formulieren, sollte das grundsätzliche Verbot zu Installation von eigenem Telefon, Internet etc. gestrichen werden. Unabhängig davon muss eine Internetversorgung ausnahmslos in jeder Unterkunft sichergestellt werden (Internet als Grundversorgung und Schadensersatzanspruch bei Nichtverfügbarkeit, siehe hierzu BGH, Urt. v. 24.1.2013 (III ZR 98/12), <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=63259&pos=0&anz=1>)

(12) Das Rauchen muss in bestimmten Bereichen auf dem Gelände erlaubt sein.

In der Satzung haben wir bereits verankert, dass eine Internetversorgung in den Unterkünften ausreichend vorhanden sein muss. Aufgrund von örtlichen Gegebenheiten ist ein generelles Erlauben von der Installation von Telefon, Internet etc. nicht möglich. In der Praxis erhalten wir kaum Anfragen, die über die Installation von Internet hinausgehen.

In Unterkünften mit Freiflächen gibt es Raucherbereiche. Überall ist dies nicht möglich, da wir

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

Konsum von Alkohol ist in sozialverträglichem Maße im eigenen Zimmer gestattet, solange das Zusammenleben in der Unterkunft nicht beeinträchtigt wird.

§ 8 Aufsicht, Weisungsrecht, Hausverbot, Betretungsrecht

(1) Die Mitarbeiter*innen der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Wohnen und Leben in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen, sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber*in) sind berechtigt, den Benutzer*innen und deren Besuchern Weisungen im Zusammenhang mit dem Unterbringungsverhältnis, insbesondere mit den Vorschriften dieser Satzung und der Hausordnungen, zu erteilen.

(2) Die Mitarbeiter*innen der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Wohnen und Leben in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen, sind berechtigt, aus

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

§ 8 Aufsicht, Weisungsrecht, Hausverbot, Betretungsrecht

zu (2) „aus wichtigem Grund bestimmten Besuchern das Betreten [...] zu untersagen. Hier fehlt eine konkrete Definition des Grundes und birgt daher der

LHH Antwort
vom 11.09.2023

teilweise Wohnhäuser ohne Freiflächen angemietet haben. Dort kann das Rauchen nicht innerhalb des Unterkunftsgeländes erlaubt werden. In privaten Wohnhäusern ist das Rauchen meist ebenfalls verboten und rauchende Personen müssen nach draußen evtl. vor die Haustür gehen.

Wir sehen keine Gefahren, dass unsere Sozialarbeiter*innen willkürliche Entscheidungen über Besucher*innen treffen könnten, da die Sozialarbeiter*innen

Handlungsbedarf

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

wichtigem Grund bestimmten Besucher*innen das Betreten einzelner Unterkünfte und des Grundstückes auf Zeit oder Dauer zu untersagen.

(3) Die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber*in) können ein befristetes Hausverbot für maximal 12 Stunden für einzelne Unterkünfte aussprechen, wenn von dem*der Benutzer*in Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Benutzer*innen oder das Personal der Unterkunft ausgehen oder der*die Benutzer*in Anlass zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.

(4) Die Benutzer*innen haben den Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Hannover, Bereich Wohnen und Leben in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen, den mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber*in) sowie den von der Landeshauptstadt Hannover oder dem*der Betreiber*in beauftragten Dritten (Handwerksfirmen etc.) nach

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

Gefahr von willkürlichen Entscheidungen durch Heimpersonal.

zu (3) Bei einem Hausverbot muss ein alternativer Schlafplatz zur Verfügung gestellt werden.

zu (4), (5), (6)
Mit diesen Punkten wird der Artikel 13 GG in unzulässiger Weise außer Kraft gesetzt. Das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gilt auch in Gemeinschaftsunterkünften.

Daraus folgt, dass auch privat genutzte Räume in Gemeinschaftsunterkünften nur dann durch Dritte betreten werden dürfen, wenn die Bewohner:innen

LHH Antwort
vom 11.09.2023

geschult sind und nicht jeder Grund als wichtiger Grund ausgelegt werden kann. Die Maßnahmen müssen immer im Verhältnis stehen, sodass ein Betreten nicht willkürlich untersagt werden kann.

Das Betretungsrecht haben wir nochmals überprüft und eingeschränkt, sodass der individuell zugewiesene Bereich lediglich in Anwesenheit und nach vorheriger Terminabsprache und Zustimmung der Bewohner*innen betreten werden darf, um bspw. zu überprüfen, ob Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen oder um Instandh-

Handlungsbedarf

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

vorheriger Terminabsprache den Zutritt zu der Unterkunft zu ermöglichen, um den Zustand des Gebäudes, der technischen Gebäudeeinrichtung, des Inventars und – sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß dagegen vorliegen – die Einhaltung dieser Satzung zu überprüfen bzw. Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Kommt eine Terminvereinbarung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zustande, sind die o.g. Personen berechtigt die Räume in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr auch ohne Anwesenheit der*der Benutzer*in zu betreten.

(5) Zur Kontrolle von Flucht- und Rettungswegen, brandschutztechnischen Anlagen und anderen Sicherheitseinrichtungen sowie bei begründeter Annahme einer nicht ordnungsmäßigen Nutzung bzw. einem schwerwiegenden Verstoß gegen Hausordnung und/oder Satzung können die Landeshauptstadt Hannover und der*die Betreiber*in die Unterkunft in angemessenen Abständen in der Zeit von 8:00 bis 20:00 ohne Ankündigung betreten

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

zustimmen, ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss vorliegt oder Gefahr in Verzug gegeben ist. Ein Betreten ohne Ankündigung ist danach nicht zulässig. Auch eine vorherigen Ankündigung, dass das Zimmer in Abwesenheit betreten werde, kann die Schutzwirkung des Art. 13 GG nicht außer Kraft setzen. Vielmehr ist darzulegen, weshalb das Betreten erforderlich ist, sodann ist der Zeitpunkt des Betretens mit den Bewohner:innen abzustimmen und ihnen zu ermöglichen, während des Betretens anwesend zu sein.

zu (5) Ebenfalls unzulässig sind Routinekontrollen, insbesondere in Abwesenheit der Bewohner:innen. Vielmehr ist auch darzulegen, weshalb das Betreten erforderlich ist, sodann ist der Zeitpunkt des Betretens mit den Bewohner:innen abzustimmen und ihnen zu ermöglichen, während des Betretens anwesend zu sein.

LHH Antwort
vom 11.09.2023

altungsmaßnahmen durchzuführen.

Handlungsbedarf

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

(Routinekontrollen). In der Regel wird ein vierteljährlicher Rhythmus nicht überschritten.

(6) Die Mitarbeitenden der Landeshauptstadt Hannover, sowie die mit der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Personen (z.B. Betreiber*in) sind berechtigt, zur Abwehr einer Gemein-

oder Lebensgefahr oder zu un-aufschiebbaren Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nach Ankündigung die Unterkunft jederzeit, auch ohne Einwilligung der Benutzer*in zu betreten.

(7) Bei angemietetem Wohnraum gelten neben der Hausordnung die gesetzlich geregelten sowie die vertraglich vereinbarten Hausrechte des Vermieters.

§ 9 Haftung

zu § 9 Haftung

(1) Der*die Benutzer*in haftet für die von ihm*ihr verursachten Schäden. Sie*er haftet insbesondere für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr*ihm obliegenden Sorgfalts-

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insofern haftet der*die Benutzer*in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem* seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.

(2) Schäden und Verunreinigungen, für die der*die Benutzer*in haftet, kann der*die beauftragte Betreiber*in auf Kosten des*der Benutzer*in beseitigen lassen. Sofern kein*e Betreiber*in beauftragt worden ist, kann die Landeshauptstadt Hannover auf Kosten des*der Benutzer*in die Schäden und Verunreinigungen beseitigen lassen. Diese Kosten werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigesteuert.

(3) Die Haftung der Landeshauptstadt Hannover, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber dem*der Benutzer*in und

zu (3) „Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung [...] übernommen“. Dieser generelle Haftungsausschluss ist nicht zu vertreten, gerade vor

Haftungsausschlüsse sind grundsätzlich durch Satzungen möglich. Die bisherigen Regelungen haben wir nochmals überprüft

LHH Änderungsentwurf

vom 19.07.2023

Besucher*innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer*innen bzw. deren Besucher*innen selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt Hannover keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzer*innen übernommen.

(4) Die Landeshauptstadt Hannover haftet nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Wärme und Elektrizität.

(5) Eine Haftung der Landeshauptstadt Hannover besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Benutzer*innen. Insbesondere haftet die Landeshauptstadt Hannover nicht für gesundheitliche Beeinträchtigungen, die dadurch

FlüRat/UFU Kommentar

vom 29.08.2023

dem Hintergrund der Tatsache, dass eine Begehung von Zimmern stattfinden soll.

zu (5) der Haftungsausschluss für gesundheitliche Beeinträchtigung der Benutzer:innen ist zu streichen. Natürlich muss die Stadt/ der/die Betreiber:in Sorge für eine nicht gesundheitsbeeinträchtigende Unterbringung (z.B. durch Schimmel, Ungeziefer oder retraumatisierende

LHH Antwort

vom 11.09.2023

und werden diese dementsprechend anpassen.

Handlungsbedarf

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

entstehen, dass die Unterkunft aufgrund der geistigen oder körperlichen Verfassung der Benutzer*innen nicht geeignet ist.

§10 Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzer*in die Unterkunft von den eingebrachten Sachen zu räumen und vollständig geräumt und gereinigt (besenrein) zurückzugeben. Alle Schlüssel sind dem*der beauftragten Betreiber*in auszuhandigen. Sofern kein*e Betreiber*in beauftragt worden ist, sind die Schlüssel der Landeshauptstadt Hannover auszuhandigen.

(2) Verbleiben nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses persönliche Sachen des*der früheren Benutzer*in der

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

Rahmenbedingungen) tragen und entsprechend haften. Der Zusatz zu Schäden aufgrund einer nicht geeigneten Unterkunft ist ebenfalls unzulässig. Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass Personen entsprechend ihrer geistigen und körperlichen Verfassung einer angemessenen Unterkunft zugeteilt werden (für Asylsuchende im Asylverfahren ergibt sich das aus der Aufnahmerichtlinie).

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

Unterkunft, lagert die Landeshauptstadt Hannover oder der*die beauftragte Betreiber*in die zurückgelassene Habe auf Kosten des*der Benutzer*in für längstens vier Wochen ein. Wird die in Verwahrung genommene Habe nach diesem Zeitraum nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der*die Benutzer*in das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Sachen werden dann verwertet. Bei bekannter längerer Abwesenheit können eingebrachte Gegenstände länger eingelagert werden. Die Landeshauptstadt Hannover und der*die beauftragt Betreiber*in haften nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Im Falle einer Einlagerung oder Entsorgung durch die Landeshauptstadt Hannover können die entstehenden Kosten im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 11 Auskunftspflicht / Speicherung von Daten

(1) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, der Landeshauptstadt

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

Hannover über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung und die Erhebung der Benutzungsgebühr relevant sind, insbesondere über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Auskunft zu geben. Im Sinne dieses Absatzes sind wichtig für den Vollzug dieser Satzung und die Erhebung der Benutzungsgebühr insbesondere Informationen über die Arbeitsaufnahme und Einkommensveränderungen etc.

(2) Die Benutzer*innen sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen sowie Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, die nach Bezug der Unterkunft eintreten und für den Vollzug dieser Satzung und die Erhebung der Benutzungsgebühr relevant sind unverzüglich der Landeshauptstadt Hannover, mitzuteilen. Im Sinne dieses Absatzes sind relevant für die Unterbringung insbesondere Informationen über Geburten, Auszüge, Anmietung privaten Wohnraums etc.

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

(3) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden in Verbindung mit dieser Satzung personenbezogenen Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Landeshauptstadt Hannover und den*die beauftragte*n Betreiber*in erfasst und verarbeitet.

§ 12 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, können nach §§ 64, 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbüroengesetz (NPOG) in der jeweils geltenden Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Die Kosten der Zwangsmittel trägt der*die Benutzer*in; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 13 Inkrafttreten

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

Diese Satzung tritt am
xx.xx.xxxxx (*Beschlussfassung +
4 Monate*) in Kraft.

Hannover, den xx.xx.xxxx

Landeshauptstadt Hannover
Belit Onay
Oberbürgermeister

**Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Unter-
bringung obdachloser und ge-
flüchteter Personen in den Un-
terkünften der Landeshaupt-
stadt Hannover**

(Gebührensatzung Unterbringung)

Aufgrund der §§ 10 und 12 des
Niedersächsischen Kommunal-
verfassungsgesetzes vom
17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576),
zuletzt geändert durch Artikel 2
des Gesetzes vom 17.02.2021
(Nds. GVBl. S. 64) hat der Rat
der Landeshauptstadt Hannover
in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx
folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Gebührenpflicht und Ge-
bührensschuldner**

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

(1) Für die Benutzung der in § 2 Abs. 1 Satzung über die Unterbringung Obdachloser und Geflüchteter in der Landeshauptstadt Hannover (Unterbringungssatzung) genannten Unterkünfte werden von den Gebührenschuldner*innen Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Gebührenschuldner*innen sind die Benutzer*innen der in § 2 Abs. 1 Unterbringungssatzung genannten Unterkünfte. Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben sind Gesamtschuldner, sofern sie gemeinsam in derselben Unterkunft untergebracht sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe

(1) Für jede zugewiesene Person ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Kosten der Möblierung und die Betriebskosten sind in der Benutzungsgebühr enthalten.

§2 Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

(2) In Wohnungen sind die Stromkosten von den Bewohnerinnen und Bewohnern direkt und zusätzlich zu zahlen.

(3) Einzelpersonen gelten als einzeln untergebracht unabhängig davon, ob die zur Verfügung gestellte Wohneinheit oder das Zimmer mit einer anderen Person geteilt werden muss. Als Haushaltsgemeinschaft gelten Ehepaare und andere Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und gemeinsam untergebracht werden. Minderjährige Kinder die gemeinsam mit den sorgeberechtigten Personen untergebracht werden, werden der Haushaltsgemeinschaft zugeordnet.

(4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügtem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Reduzierung der Benutzungsgebühr

zu (3) „Einzelpersonen gelten als einzeln untergebracht, unabhängig davon, ob die zur Verfügung gestellte Wohneinheit oder das Zimmer mit einer anderen Person geteilt werden muss“. Personen, die faktisch in einem Mehrbettzimmer untergebracht sind, werden dadurch Gebühren auferlegt, als wären sie einzeln untergebracht. Diese Regelung ist nicht an den tatsächlichen Verhältnissen orientiert und somit nicht nachvollziehbar und muss entsprechend angepasst werden.

§3 Reduzierung der Benutzungsgebühr

LHH Änderungsentwurf

vom 19.07.2023

(5) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr für 12 Monate gemäß Anlage 2 reduziert, sofern das Haushaltsnettoeinkommen oberhalb des Mindestnettoeinkommens und unterhalb des Maximalnettoeinkommens gemäß Anlage 2 liegt.

(6) Wenn nachgewiesen wird, dass kein Anspruch auf ergänzenden Leistungen (Arbeitslosengeld, Berufsausbildungshilfe oder ähnlichem) besteht, kann in Ausnahmefällen unterhalb des Mindestnettoeinkommens eine Reduzierung gewährt werden.

(7) Die Benutzungsgebühr für die Unterbringung in dezentralen Wohnungen wird nicht reduziert.

(8) Eine reduzierte Gebühr wird zum ersten Tag des Monats gewährt, in dem der Antrag auf Reduzierung der Benutzungsgebühr eingegangen ist. Der Antrag ist beim Bereich Wohnen und Leben in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen der Landeshauptstadt Hannover zu stellen. Dem Antrag kann nur entsprochen werden, wenn die

FlüRat/UFU Kommentar

vom 29.08.2023

In bestimmten Konstellationen müssen erwerbstätige Personen über ein Drittel ihres Einkommens für die Gebühren der Unterbringung aufbringen. Das ist ein zu hoher Anteil und muss bei den Reduzierungsmöglichkeiten berücksichtigt und entsprechend angepasst werden.

Eine Mindestverdienstgrenze sollte es nicht geben. Die Zuständigkeit der Kostenübernahme muss zwischen den Behörden direkt geklärt werden. Personen, die zwischen Jobaufnahme und -verlust schwanken, häufen durch die Mindestverdienstgrenze hohe Schulden an.

LHH Antwort

vom 11.09.2023

Die Benutzer*innen sind Gebührenschuldner und daher verpflichtet, die Gebühren zu begleichen. Die Klärung der Zuständigkeit der Kostenübernahme kann bereits aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht ausschließlich durch die Behörden erfolgen. Zudem sind zum Teil persönliche Anträge bei Sozialleistungsträger*innen erforderlich und die Einreichung von Unterlagen, die nur die Bewohner*innen innehat. Daher kann auf eine Mitwirkung und die Verantwortung der Bewohner*innen nicht verzichtet werden.

Handlungsbedarf

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

Gebührenschildner*innen das Haushaltsnettoeinkommen nachweisen.

§ 4 Beginn, Ende und Fälligkeit der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Eintritt des Benutzungsverhältnisses gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 Unterbringungssatzung und endet an dem Tag, an dem das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 3 Unterbringungssatzung endet.

(2) Bei Abwesenheit bleibt die Gebührenpflicht bestehen, bis das Benutzungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 3 Unterbringungssatzung endet.

(3) Bei Einzug oder Auszug während eines laufenden Monats werden die Benutzungsgebühren anteilig (1/30 pro Kalendertag) berechnet. Bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gelten der Tag des Beginns und der Tag des Endes jeweils als ein voller Tag.

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

(4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr des laufenden Monats wird am 01. des laufenden Monats fällig. Beginnt das Benutzungsverhältnis nicht zum 01. eines Monats, wird die anteilige Benutzungsgebühr für diesen Monat sofort fällig.

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung obdachloser und geflüchteter Personen in den Unterkünften in der Landeshauptstadt Hannover

Für die Unterbringung in den in § 2 Abs. 1 genannten Unterkünften der Unterbringungssatzung (Notunterkünfte, Wohnheime, Wohnprojekte, Wohnungen) werden in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße folgende monatliche Gebühren. Die Gebühren richten sich nach der Mietobergrenze. Die derzeitige Gebührenehöhe beträgt:

Zu Anlage 1:

Hier sollte neben der mindestens pro Person zur Verfügung stehenden Quadratmeterzahl aufgenommen werden, dass für jede Person eine eigene Bettstelle vorhanden sein muss, und dass dies auch für Kinder (unabhängig vom Alter) gilt. Für Kleinkinder sind Kinderbetten zur Verfügung zu stellen.

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort
vom 11.09.2023

Handlungsbedarf

Haushaltsgröße	Monatliche Benutzungsgebühr
Einzelperson	458 €
2 Personen	539 €
3 Personen	640 €
4 Personen	766 €
5 Personen	869 €
+ jede weitere Person	+ 92 €

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort

Handlungsbedarf

Anlage 2

**Gebührenverzeichnis zu § 3
der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Unter-
bringung Obdachloser und Ge-
flüchteter in den Unterkünften
in der Landeshauptstadt Han-
nover**

Im Falle einer Reduzierung i. S.
d. § 3 der Satzung werden – in
Abhängigkeit von der Haushalts-
größe, der Unterkunftsart und
dem nachgewiesenen Einkom-
men – folgende monatliche Ge-
bühren erhoben:

Haushaltsgröße	Nachzuweisendes Haushaltsnettoeinkommen		Notunterkunft	Gemeinschaftsunterkunft	Wohnprojekte
	Mindestnettoeinkommen	Maximalnettoeinkommen	Gebührenreduzierung auf 30 %	Gebührenreduzierung auf 50 %	Gebührenreduzierung auf 70 %
Einzelperson	930 €	1.500 €	137 €	229 €	320 €
2 Personen	1.309 €	2.500 €	161€	269 €	377 €
3 Personen	1.728 €	3.500 €	192€	320 €	448 €
4 Personen	2.121 €	4.500 €	229 €	383 €	536 €
+ jede zus. Person	+ 360 €	+ 1.000 €	27 €	46 €	64 €

LHH Änderungsentwurf
vom 19.07.2023

FlüRat/UFU Kommentar
vom 29.08.2023

LHH Antwort

Handlungsbedarf

Weitere Informationen zu den Grundrechten in Gemeinschaftsunterkünften finden Sie hier:

- [Grenzen von Grundrechtseingriffen in Unterkünften für Geflüchtete - Antidiskriminierungsberatung Brandenburg \(antidiskriminierungsberatung-brandenburg.de\)](#)
- [Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften \(bmfsfj.de\)](#)